

Fischereiverein Rastede e.V.

Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser – Ems e.V. Oldenburg

Fischerei- und Gewässeraufsicht

Als Hilfestellung zur Fischereiaufsicht werden im Weiteren, die wichtigsten Gesetze aufgeführt.

1. Maßnahmemöglichkeiten des Aufsehers

- a) § 56 (3) Nds. FischG. (Kontrolle von Fischereigeräten, Kontrolle von Fischbehältern im Wasser, Betreten von Grundstücken und Befahren von Gewässern)
- b) § 57 (1) Nds. FischG. (Kontrolle der Personalien und Fischereiberechtigungen)

2. Ausweispflichten des Aufsehers

Gemäß Abschnitt II Nr. 2 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Nds. FischG muss ein Fischereiaufseher

- a) die Ausweismarke sichtbar tragen,
- b) den Fischereiaufsichtsausweis mitführen,
- c) und sich auf Verlangen des Anglers ausweisen.

3. Paragraphen im Niedersächsischen Fischereigesetz

- a) § 15 Nds. FischG. (Jugendliche unter 14 J. dürfen nur unter Aufsicht zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung angeln.)
- b) § 44 Nds. FischG. (Verbotene Methoden zum Fischfang)
- c) § 45 Nds. FischG. (Fischseuchen zu verbreiten ist verboten)

4. Paragraphen in der Binnenfischereiordnung

- a) § 2 (1) BifischO (Artengeschützte Fische, ganzjähriges Fangverbot)
- b) § 3 (1) BifischO (Allgemeine Mindestmaße)
- c) § 3 (2) BifischO (Mindestmaße Aal)
- d) § 4 (1) BifischO (Schonzeiten)
- e) § 5 (1) BifischO (Zurücksetzpflicht geschützter und geschonter Fische)
- f) Anlage zur BifischO (Fischarten und ihre lateinische Bezeichnung)

5. Straftaten

- a) §§ 242, 293 StGB (Fischdiebstahl, Fischwilderei)
z.B. das Angeln ohne gültige Fischereierlaubnis (Gastkarte, Mitglied, ..)
- b) § 267 StGB (Urkundenfälschung)
z.B. bei einer Kontrolle eine gefälschte Erlaubnis bzw. Fischereischein vorzeigen.
- c) § 1 TierschG i.V.m. § 17 TierschG (Tiere quälen oder töten ohne vernünftigen Grund)
z.B. Angeln mit lebendigem Köderfisch oder töten eines Fisches ohne Verwertungsabsichten.

6. Ordnungswidrigkeiten

- a) Allgemeine Ordnungswidrigkeiten des Fischereirechtes sind in § 62 (1) Nr.1-13. Nds. FischG. zu finden. (Keine Fischereierlaubnis vorgezeigt, obwohl derjenige eine besitzt.)
- b) Gem. § 13 BifischO sind Ordnungswidrigkeiten zum rechtswidrigen Umgang mit dem Fisch zu finden. (Missachtung der Schonzeit oder Mindestmaße.)

7. Zuständigkeiten

Gem. § 55 Nds. FischG. sind die Gemeinden für die Fischereiaufsicht in Binnengewässern zuständig. In diesem Fall also das **Ordnungsamt der Gemeinde Rastede**. Als übergeordnete Behörde sofern die Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig eingreifen kann, ist die **Polizeistation Rastede** zuständig. Bei Straftaten kann aber auch direkt die Staatsanwaltschaft kontaktiert werden.

8. Fischerei- und Gewässerordnung des Fischereiverein Rastede e.V.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die nur der Fischereiaufseher kontrollieren darf, muss auch die Einhaltung der Gewässerordnung des Vereins kontrolliert werden. Diese Kontrolle führt die Gewässeraufsicht durch. Für eine solche Kontrolle ist die Kenntnis des Aufsehers über die Fischerei- und Gewässerordnung des Vereins essentiell und wird aufgrund des Umfangs an dieser Stelle darauf verwiesen.